

2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Vollrathsrue

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBL.M-V S.539) sowie der §§ 1 - 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBL.S.146) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Vollrathsrue vom **11.10.2007** nachfolgende **2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer** erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Vollrathsrue vom 12.11.2001 wird wie folgt geändert:

Der § 13 (3) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Vollrathsrue lautet:

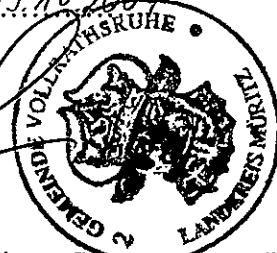
...Steuermarken sind jeweils für **5** Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Vollrathsrue, den *19.10.2007*

Grohmann
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften